

## 2. Änderung der Geschäftsordnung

Aufgrund des § 34 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 20.05.2026 (Beschluss zur Drucksache 0363/26) folgenden Änderungen der Geschäftsordnung beschlossen:

### Artikel 1 - Änderungen

#### 1. § 25 Abs. 3 Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

##### a) Hauptausschuss

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- Angelegenheiten der Bereiche der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters, Angelegenheiten des Personals, Statistik, Wahlen und zentrale Dienste, sofern nicht ausdrücklich die Zuständigkeit einem anderen Ausschuss zugewiesen ist,
- die Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates;
- Beratung aller Angelegenheiten, für die kein anderer Ausschuss zuständig ist; Koordination der Arbeit aller Ausschüsse;
- Angelegenheiten der Digitalisierung und der Datenverarbeitung.

Der Ausschuss beschließt über:

- Personalangelegenheiten nach § 29 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 ThürKO;
- wichtige Angelegenheiten zwischen der Stadtverwaltung und den Fraktionen;
- die Berufung der Mitglieder für die Jury zur Vergabe des Preises der Lutherstädte "Das unerschrockene Wort"; die Vorschläge der Landeshauptstadt Erfurt für den Preis „Das unerschrockene Wort“;
- Entscheidungen nach § 16 Absatz 11 (Redezeit bei Informationen), § 16 Absatz 13 (Redezeit bei der Beratung von wesentlichen Tagesordnungspunkten) und § 22 Absatz 4 GeschO;
- die Überweisung von Drucksachen zur Vorberatung in einen oder mehrere Ausschüsse und die Festlegung von Redezeiten, wenn mehrere Angelegenheiten zu einem Tagesordnungspunkt zusammengelegt werden, soweit die antragstellende Person oder Stelle der Drucksache zustimmt;
- die Verkürzung von Redezeiten zu einzelnen Tagesordnungspunkten bzw. für den Verlauf der Sitzung des Stadtrates;
- die Erweiterung von Redezeiten bei Drucksachen von besonderer Bedeutung; darin enthalten sind auch die Redezeiten im Rahmen der Diskussion des Haushaltes (§ 16 Absatz 13);
- die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben sonstiger Beratungsgremien des Stadtrates, die keine Ausschüsse sind;

- die Führung von Aktivprozessen ab einem Streitwert über 200.000 Euro und den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen/Anerkenntnissen ab einem Streitwert über 200.000 Euro;
- Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen.

2. § 25 Abs. 3 Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:

b) Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- Angelegenheiten der Finanzverwaltung;
- Angelegenheiten der Liegenschaftsverwaltung;
- Grundstücksverkäufe und Grundstücksankäufe, mit Grundpfandrechten belastet oder unbelastet, mit einem Kaufpreis über 200.000 Euro;
- alle Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, der Jahresrechnung und der Prüfungsaufträge des Stadtrates.

Der Ausschuss beschließt über:

- die Vergabe von Dienst- und Lieferleistungen sowie von Dienstleistungskonzessionen über 200.000 Euro (netto) und Bauleistungen über 400.000 Euro (netto), soweit der Vergabe kein Beschluss gemäß § 10 Abs. 3 ThürGemHV zugrunde liegt;
- bei Komplexbaumaßnahmen wenn die Finanzierung laut Kostenschätzung zum überwiegenden Teil aus dem städtischen Haushalt erfolgt; die Wertgrenzen für die Vergabe von Bau-, Dienst- und Lieferleistungen gelten auch bei Inhouse-Vergaben;
- die Vergabe von freiberuflichen Leistungen (Ingenieur-, Architekten-, Gutachteraufträge etc.) mit einem Geschäftswert, über 200.000 Euro (netto), die Wertgrenze gilt auch bei Inhouse-Vergaben;
- die Finanzierung von Nachträgen zu einem Vertrag von Bau-, Dienst- und Lieferleistungen sowie freiberuflichen Leistungen, sobald
  - a) die Summe aus Hauptvertrag und allen Nachträgen die o. g. Wertgrenzen überschreiten oder
  - b) nach erfolgter Beschlussfassung die Summe aller Nachträge 20 % des Wertes des Hauptvertrages übersteigt.
- Entscheidungen von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichsverfahren im Rahmen der Insolvenzordnung einschließlich Insolvenzplanverfahren bei festgestellten Hauptforderungen über 200.000 Euro je Schuldner;
- über- und außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall über 125.000 Euro bis 1 Mio. Euro im Verwaltungshaushalt sowie im Einzelfall über 250.000 Euro bis 2 Mio. Euro im Vermögenshaushalt;
- die Stundung, die unbefristete Niederschlagung und den Erlass von Hauptforderungen jeweils über 125.000 Euro je Schuldner; die vorstehende Regelung gilt nicht für Forderungen im Insolvenzverfahren oder bei gebundenem Ermessen der zuständigen Dienststelle der Stadtverwaltung bzw. bei gebundenen Entscheidungen;

- die Umschuldung und Vertragsänderung von Krediten mit schlechteren Bedingungen als bisher für die Stadt;
- Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen;
- den Abschluss und die Kündigung von Miet- und Pachtverträgen mit einem jährlichen Miet- oder Pachtzins über 200.000 Euro, bei befristeten Verträgen (Ausschluss der ordentlichen Kündigung) ist auf den Gesamtwert (inklusive aller Verlängerungsoptionen) abzustellen;
- der Abschluss von Erbbaurechtsverträgen zugunsten eines Dritten, wenn der dem Erbbauzins zugrundeliegende Verkehrswert über 200.000 Euro beträgt;
- die Veräußerung bzw. Übertragung des Erbbaurechts über einen Betrag in Höhe von 200.000 Euro;
- die Ausübung des bestehenden Vorkaufsrechts an Grundstücken oder Eigentumswohnungen mit einem Kaufpreis über 200.000 Euro; die Entscheidung über den Rangrücktritt mit einer Wertgrenze im Einzelfall über 200.000 Euro;
- Rangrücktrittsvereinbarungen mit einem Betrag über 200.000 Euro in Angelegenheiten von Grundstücken und
- Zuteilungswünsche der Landeshauptstadt Erfurt als beteiligte Eigentümerin in Umlegungsverfahren, wenn der Geldausgleich über 200.000 Euro beträgt.

Der Ausschuss ist zu informieren über:

- vor der Entscheidung über die Anordnung von Haushaltssperren nach § 28 ThürGemHV;
- die Ergebnisse der Schlussrechnungen für Maßnahmen bei denen ein Beschluss nach § 10 Abs. 2 bzw. 3 ThürGemHV vorliegt, einschließlich eine schriftlichen Stellungnahme.

### 3. § 25 Abs. 3 Buchstabe e) wird wie folgt gefasst:

#### e) Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- Angelegenheiten des Hoch- und Tiefbaus und Verkehrs, von Straßen- und Brückenbau, des Mobilitätsmanagements, der Geoinformation und Bodenordnung, der Grünflächenplanung und Neubau, der Grünflächenverwaltung und -pflege, des Friedhofs- und Bestattungswesen, soweit diese Aufgaben nicht im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen werden;
- Satzungen über Erschließungsbeiträge;
- Kreuzungsvereinbarungen;
- Angelegenheiten des Gebäudemanagements einschließlich deren Sanierungsplanung und -umsetzung;
- Angelegenheiten der Stadt-, Verkehrsentwicklungsplanung, der Stadtentwicklung und der Stadterneuerung, insbesondere:
  - Angelegenheiten der Städtebauförderung;
  - die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung sowie informelle städtebauliche Planungen;

- Entscheidungen zu Anträgen über die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 Abs. 2 BauGB;
  - alle Satzungen nach dem BauGB mit Ausnahme von Erschließungsbeitragsatzungen;
  - Durchführungsverträge nach § 12 BauGB sowie deren Änderungen;
  - Städtebauliche Verträge nach § 11 BauGB mit Wertgrößen über 500.000 Euro;
  - Wechsel eines Vorhabenträgers nach § 12 Abs. 5 BauGB und Schuldübernahmeverträge nach § 62 Satz 2 ThürVwVfG i. V. m. 414 BGB i. Z. m. mit Durchführungsverträgen nach § 12 BauGB;
  - die Anordnung von Umlegungsverfahren gemäß §§ 45 ff. BauGB
- Angelegenheiten der Umweltplanung;
  - Konzepte der Abfallwirtschaft und sich daraus ergebende Änderungen/Neufassungen der Abfallwirtschaftssatzung und der Abfallgebührensatzung;
  - Konzepte des Klimaschutzes und
  - Winterdienstkonzeptionen;
  - die Zustimmung der Gemeinde gemäß § 36a BauGB für Vorhaben bei denen mehr als 20 Wohneinheiten entstehen oder die durch das Vorhaben in allen seinen Teilen in Anspruch genommene Fläche größer als 1,5 ha ist; ausgenommen davon sind Vorhaben deren Zuständigkeit gemäß § 10 Abs. 2 Satz 4 Buchstabe z) der Hauptsatzung auf den Oberbürgermeister übertragen wurde.

Der Ausschuss beschließt über:

- Straßenwidmungen, Einziehungen und Teileinziehungen von Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen gem. § 3 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 Thüringer Straßengesetz;
- die Bildung beitragsfähiger Abschnitte sowie die Anordnung der Kostenspaltung im Rahmen der Erschließungsbeitragsatzung bei Maßnahmen über 1 Mio. Euro;
- die Bestätigung von Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 3 ThürGemHV bei Baumaßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung sowie die Entscheidung über Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 10 Abs. 2 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV); Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung sind Maßnahmen des tief- und ingenieurtechnischen Baus, insbesondere der Aus- und Umbau von Straßen, Wegen, Plätzen, einschließlich der Straßenverkehrsbeleuchtung über 500.000 Euro (netto), für Maßnahmen des Gartenbaus über 500.000 Euro (netto) und für Maßnahmen des Hochbaus über 500.000 Euro (netto);
- Maßnahmen, bei denen Entscheidungen nach § 10 Abs. 3 ThürGemHV vorliegen, werden erneut zur Beschlussfassung (Fortschreibung der Planung) vorgelegt, wenn sich im laufenden Planungsprozess (Genehmigungsplanung, Ausführungsplanung) eine Abweichung von der Kostenschätzung des Beschlusses nach § 10 Abs. 3 ThürGemHV in Höhe von über 25 % ergibt;
- grundsätzliche Angelegenheiten der Verkehrsorganisation, es sei denn, die Landeshauptstadt Erfurt wird im Rahmen der StVO als Straßenverkehrsbehörde tätig (vgl. § 44 Abs. 1 Sätze 1 und 2 StVO);

- die Bereitstellung von Städtebaufördermitteln, bzw. den Einsatz von EU-Finanzhilfen im Rahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung, die nach den Regularien der geltenden Städtebauförderrichtlinie an Dritte bewilligt werden, wenn im Einzelfall der Betrag über 200.000 Euro liegt sowie im Falle der Erhöhung eines bereits bewilligten Betrages, wenn
  - a) die Summe aus Bewilligungsbetrag und allen Nachträgen die o. g. Wertgrenze überschreitet oder
  - b) nach erfolgter Beschlussfassung die Summe aller Nachträge 20 % des Bewilligungsbetrages übersteigt;
- die Verwendung von Stellplatzablösebeträgen ab 200.000 Euro;
- die Gewährung von Zuschüssen aus den Bereichen Stadtentwicklung, der Umwelt und des Klimaschutzes;
- Stellungnahmen zu Planfeststellungsverfahren, Plangenehmigungsverfahren, Raumverträglichkeitsprüfungen und Bundesfachplanungsverfahren;
- Stellungnahmen zu Entwürfen einer Rechtsverordnung nach §§ 16 u. 17 ThürNatG) als betroffene Gemeinde;
- Stellungnahmen zu Entwürfen einer Rechtsverordnung über die Festsetzung von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten im Rahmen der Anhörung der betroffenen Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 117 Abs. 1 ThürWG);
- Stellungnahmen der Stadt zu Rahmenbetriebsplänen im Range von Planfeststellungsverfahren nach dem Bergrecht, nach den §§ 12, 13, 14 oder 15 ThürNatG (§ 21 Abs. 1 ThürNatG) soweit keine Belange von nach Landesrecht übertragenen Aufgaben berührt werden;
- die Durchführung und Auslobung von Planungswettbewerben im Sinne der Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW), soweit die Landeshauptstadt Erfurt selbst Auslober, Bauherr oder Planungsträger oder Teil desselben ist;
- Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen;
- die Zustimmung der Gemeinde gemäß § 36a BauGB für Vorhaben bei denen bis zu 20 Wohneinheiten entstehen und die durch das Vorhaben in allen seinen Teilen in Anspruch genommene Fläche nicht größer als 1,5 ha ist; ausgenommen davon sind Vorhaben deren Zuständigkeit gemäß § 10 Abs. 2 Satz 4 Buchstabe z) der Hauptsatzung auf den Oberbürgermeister übertragen wurde.

Der Ausschuss ist zu informieren über:

- die Anträge über die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 Abs. 2 BauGB;
- den Abschluss und das Ergebnis von Umlegungsverfahren gemäß § 45 ff. BauGB;
- die Fällanträge gemäß Baumschutzsatzung. Dazu ist der Ausschuss durch die Verwaltung rechtzeitig schriftlich in Kenntnis zu setzen; davon ausgenommen sind Baumfällungen aus Verkehrssicherungsgründen. Die Information ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung. Baumfällungen, die mehr als 5 Bäume bzw. das Stadtbild prägende Bäume betreffen, sind im Ausschuss zu erläutern.

4. § 25 Abs. 3 Buchstabe m) wird wie folgt gefasst:

m) Ausschuss für Kultur und Theatertransformation

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- die Kulturkonzeption und ihre Fortschreibung;
- die Förderung der Stadtteilkultur;
- Angelegenheiten der Kultur- und Gemeinschaftspflege;
- die Förderung von Kultur- und Kunstvereinen;
- Angelegenheiten der Kulturdirektion;
- Angelegenheiten des Theatertransformationsprozesses;
- Angelegenheiten des Marktwesens.

Der Ausschuss beschließt über:

- die Gewährung von Zuschüssen nach der Kulturförderrichtlinie sowie zur Förderung kultureller Vereine und Verbände sowie Künstler;
- die Benennung der im Stadtgebiet dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen;
- den Erwerb von Kunstwerken, wenn der Wert im Einzelfall über 200.000 Euro beträgt;

Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen.

## **Artikel 2 - Inkrafttreten**

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens zum 01. September 2026 in Kraft.

Andreas Horn  
Oberbürgermeister